

Ruben Hartwig

Die Institutionalisierung des Nichtinstitutionellen

Alexys diskurstheoretische Konzeption der praktischen Vernunft
als Grundlage der Theorie des Rechts und des Staates



Nomos

Studien zur Rechtsphilosophie
und Rechtstheorie

herausgegeben von
Prof. Dr. Ralf Dreier (1931-2018)
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Robert Alexy
Prof. Dr. Carsten Bäcker und
Prof. Dr. Martin Borowski

Band 72

Ruben Hartwig

Die Institutionalisierung des Nichtinstitutionellen

Alexys diskurstheoretische Konzeption der praktischen Vernunft
als Grundlage der Theorie des Rechts und des Staates



Nomos

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2018

u.d.T.: Die Institutionalisierung der Vernunft durch den rationalen Diskurs im Recht – Alexys diskurstheoretische Konzeption der praktischen Vernunft als Grundlage seiner Theorie des Rechts und des Staates

ISBN 978-3-8487-5841-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-9975-4 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat im Januar 2017 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation vorgelegen.

Mein größter Dank gilt an dieser Stelle meinem verehrten Doktorvater, Professor Dr. Dr. h.c. mult. Robert Alexy. Seine Theorie der Rechtsphilosophie und des Öffentlichen Recht wie auch sein besonderer Anspruch an ein methodisches Vorgehen sind nicht nur Gegenstand dieser Untersuchung, sondern haben mich auch über die Zeit an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hinaus tief geprägt. Herrn Prof. Dr. Dr. Ino Augsberg danke ich für seine freundliche Bereitschaft zur Erstellung des Zweitgutachtens.

Beiden Professoren bin ich auch für die viele Jahre, in denen ich an den von ihnen geführten Lehrstühlen für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie tätig sein durfte, zu großem Dank verpflichtet. Viele interessante Einblicke, spannende Diskussionen und wunderbare Momente während dieser gemeinsamen Zeit verdanke ich ihnen und meinen lieben Kolleginnen und Kollegen. Nicht wenige von ihnen sind zu guten Freunden geworden, denen ich auch weiterhin verbunden bin. Besonders danken möchte ich Andrea Neisius, Professor Dr. Dr. h.c. mult. Stanley L. Paulson, Professor Dr. Carsten Bäcker, Emma Harms, Gesine Voesch, Gunnar Nissen, Christoph Kallmeyer und Malte Brix. Unbedingt genannt werden müssen auch Marie Charlotte Friese und Luca Knuth, die mir wertvolle Hilfe bei der Korrektur dieser Arbeit geleistet haben.

Den Herausgebern der *Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Robert Alexy, Herrn Professor Dr. Martin Borowski und Herrn Professor Dr. Carsten Bäcker, danke ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Schließlich möchte ich meinen Eltern für ihre liebevolle Begleitung und vielfältige Unterstützung danken. Ohne sie säße ich heute nicht hier, um dies zu schreiben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Kiel, den 30. September 2019
Ruben Hartwig

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
A. Recht, Vernunft und Diskurs	17
B. Zum Gang der Darstellung	19
Teil 1. Praktische Vernunft	21
A. Der Begriff praktischer Vernunft	22
I. Das Problem fundamentaler Begriffe	22
II. Der Versuch einer begrifflichen Bestimmung	23
1. Notwendige Elemente	24
a) Subjektives Vermögen	24
b) Erkenntnisvermögen	25
c) Wahrheits- bzw. Richtigkeitsbezug	25
d) Handlungsbezug	26
e) Sollen und Normativität	27
2. Eine vorläufige Definition praktischer Vernunft	28
a) Die handlungsbezogene Definition	28
b) Die kriterienbezogene Definition	29
c) Die reflexive Anwendung	29
d) Die ableitende Anwendung	30
e) Die systembezogene Definition	30
B. Grundpositionen der Konzeption praktischer Vernunft	31
I. Die nietzscheanische Grundposition	33
II. Die aristotelische Grundposition	39
III. Die hobbesianische Grundposition	41
IV. Die kantische Grundposition	44
C. Zum weiteren Gang der Arbeit	45
Teil 2. Kants Konzeption praktischer Vernunft	47
A. Die Vernunft im Allgemeinen	47
I. Die Vernunft im Zentrum der Philosophie	47
1. Die Architektonik der Philosophie	47
2. Kants kopernikanische Wende	48

II. Die Vernunft als subjektives Erkenntnisvermögen	50
III. Vom Gebrauch der Vernunft	55
1. Der formale Gebrauch der Vernunft	55
2. Der materiale Gebrauch der Vernunft	56
a) Der theoretische Gebrauch der Vernunft	57
b) Der praktische Gebrauch der Vernunft	58
IV. Die Trennung von Sein und Sollen und die Einheit der Vernunft	60
B. Praktische Vernunft	61
I. Kants Begriff der praktischen Vernunft	61
II. Wille und Freiheit	63
1. Der Wille	64
a) Die Willkür	65
b) Der Wille im engeren Sinne	67
2. Die Freiheit des Willens	69
a) Transzendente Freiheit	70
b) Praktische Freiheit	71
aa) Negative Freiheit	72
bb) Positive Freiheit	73
3. Der gute Wille	74
a) Das Ideal des reinen Vernunftwesens und der Allgemeingültigkeit	75
b) Der menschliche Wille	76
III. Die Imperative	78
1. Der kategorische Imperativ	79
a) Die fünf Formeln des kategorischen Imperativs	79
b) Der Inhalt des kategorischen Imperativs	81
aa) Das Handeln nach einer Maxime	82
bb) Das Kriterium der allgemeinen Gesetze	84
cc) Das im Übrigen unbedingte Handeln	85
2. Die hypothetischen Imperative	85
C. Die dreifache Bestimmung des Willens durch die Vernunft	87
I. Die Begründung des kategorischen Imperativs	91
1. Kants Begründung in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten	92
a) Die transzendente Deduktion	93
b) Das Problem der Freiheit	95

2. Kants Begründung in der Kritik der praktischen Vernunft	97
a) Die Exposition als Faktum der reinen Vernunft	98
b) Die transzendente Deduktion der Freiheit	99
II. Die Anwendung des kategorischen Imperativs	102
1. Der kategorische Imperativ als objektiver Bestimmungsgrund	103
2. Der kategorische Imperativ als subjektiver Bestimmungsgrund	107
D. Der Übergang zum Recht	110
I. Der kategorische Imperativ und das allgemeine Rechtsgesetz	111
II. Kants Rechtsbegriff	114
1. Der moralische und der strikte Begriff des Rechts	115
2. Eine Explikation des moralischen Rechtsbegriffs	116
a) Der Inbegriff von Bedingungen	116
b) Die Willkürvereinigung	119
c) Die Vereinigung nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit	120
III. Das Spannungsverhältnis von positivem Recht und Naturrecht	123
E. Zusammenfassung: Praktische Vernunft bei Kant	127
Teil 3. Alexys Konzeption der praktischen Vernunft	132
A. Die Theorie des allgemeinen praktischen Diskurses	132
I. Vernunft und Diskurs	132
1. Eine prozedurale Theorie praktischer Richtigkeit	134
2. Das Problem der Erkenntnis als Problem der rationalen Begründung	137
3. Die Idee eines Gesetzbuchs der praktischen Vernunft	140
II. Drei Stufen der diskursiven Begründung normativer Aussagen	141
1. Die Begründung der Diskurstheorie	142
a) Das diskurstheoretische Kriterium praktischer Richtigkeit	143
b) Das System der Diskursregeln	145
aa) Zu den Arten der Diskursregeln	145

bb)	Die Regeln des allgemeinen praktischen Diskurses	149
	(1) Die Grundregeln	149
	(2) Die Vernunftregeln	152
	(3) Die Argumentationslastregeln	154
	(4) Die Argumentformen	155
	(5) Die Begründungsregeln	156
	(6) Die Übergangsregeln	162
c)	Die Begründung der Diskursregeln	162
aa)	Die Begründung in der Theorie der juristischen Argumentation	163
bb)	Das transzendentalpragmatische Argument	165
	(1) Das Problem deduktiver Letztbegründungen	166
	(2) Die Idee transzendentalpragmatischer Begründung	168
	(3) Die logische Struktur der Argumentation bei Alexy	170
cc)	Der objektiv-explikative Teil der Begründung	171
	(1) Die Notwendigkeit des Sprechakts der Behauptung	172
	(2) Die Explikation der normativen Voraussetzungen der Behauptung	173
	(a) Der Anspruch auf Wahrheit oder Richtigkeit	175
	(b) Der Anspruch auf Begründbarkeit	179
	(c) Die prima facie-Pflicht zur Begründung	180
	(d) Die Ansprüche auf Gleichberechtigung, Zwanglosigkeit und Universalität	182
	(3) Die notwendige Voraussetzung der Diskursregeln	185
dd)	Der subjektiv-existenzielle Teil der Begründung	185
	(1) Die allgemeinste Lebensform des Menschen	186
	(2) Warum soll ich am Diskurs teilnehmen?	189
	(3) Das Interesse an Richtigkeit	192
	(4) Das Argument der individuellen Nutzenmaximierung	194
	(5) Ein existenzielles Problem	198
2.	Diskursive Normbegründung	198
a)	Der ideale Diskurs	199
aa)	Das diskurstheoretische Ideal der Rationalität	200

bb)	Die Idee absoluter prozeduraler Richtigkeit	201
cc)	Probleme des idealen Diskurses	204
(1)	Das Konstruktionsproblem	204
(2)	Das Konsensproblem	205
(3)	Das Kriteriumproblem	207
(4)	Das Richtigkeitsproblem	209
(a)	Das Begriffsproblem	209
(b)	Das Objektivitätsproblem	210
(c)	Das Widerspruchsproblem	211
b)	Der reale Diskurs	213
aa)	Diskursive Modalitäten und relative Richtigkeit	214
bb)	Probleme des realen Diskurses	217
(1)	Die fehlende Entscheidungsdefinität	218
(2)	Das Problem der Relativität	218
(a)	Die Relativität auf die Diskursregeln	219
(b)	Die Relativität auf das Maß der Erfüllung der Diskursregeln	219
(c)	Die Relativität auf die Teilnehmer	220
(d)	Die Relativität im Hinblick auf Zeitpunkte	220
c)	Das Verhältnis des realen zum idealen Diskurs	221
3.	Der Übergang vom Diskurs zum Handeln	222
a)	Das Befolgungsproblem	223
b)	Warum soll ich am Diskurs teilnehmen?	224
c)	Warum soll ich nach diskursiv begründeten Normen handeln?	225
B.	Die Kritik der Theorie des allgemeinen praktischen Diskurses	229
I.	Das Begründungsproblem	229
1.	Bäckers Kritik des transzendentalpragmatischen Arguments	230
2.	Die erste Prämisse: Die Notwendigkeit einer Sprachpraxis	231
a)	Bäckers Rekonstruktion durch den Zweck der Verständigung	232
b)	Der Metaphysikvorwurf	234
c)	Der Einwand empirischen Gehalts	237
aa)	Die Einbeziehung empirischer Aussagen	238
bb)	Die Bedeutung der Autonomie	239
d)	Bäckers Kritik am „utilitaristisch-empirischen Argumentationsteil“	241

e)	Eine relative Notwendigkeit der Praxis des Behauptens	244
3.	Die zweite Prämisse: Die Notwendigkeit innerhalb der Sprachpraxis	245
a)	Das Problem notwendiger Sprachregeln	245
b)	Bäckers Rekonstruktion der zweiten Prämisse	251
c)	Bäckers Einwand gegen den performativen Widerspruch	252
d)	Zur Fallibilität der Explikation	255
II.	Der Dualismus der diskurstheoretischen Rationalität	256
1.	Bäckers eindimensionales Modell des Diskurses	256
a)	Der optimale Diskurs	257
aa)	Das Diskursideal	258
(1)	Bäckers Sinnlosigkeitsthese	258
(2)	Bäckers Kontingenzthese	259
bb)	Die Diskursprinzipien	260
b)	Der tatsächliche Diskurs	261
2.	Kritik des eindimensionalen Modells	263
a)	Die Universalität des Diskurses	264
b)	Die Dialektik von idealem und realem Diskurs	268
c)	Keine Rationalität ohne Idealität	275
III.	Richtigkeit und Wahrheit	281
1.	Die Begriffe in der Theorie der juristischen Argumentation	282
a)	Alexys Definition normativer Tatsachen	282
b)	Die unbeantwortete Frage der Wahrheit	286
2.	Die Probleme der Diskurstheorie	287
a)	Absolute prozedurale und relative prozedurale Richtigkeit	288
b)	Die Ablehnung einer rein nicht-prozeduralen Konzeption	289
c)	Objektivität durch Rationalität	292
d)	Die Ergänzungsthese	295
3.	Die Präsuppositionsthese in Thirteen Replies	296
4.	Der diskursive Realismus in Comments & Responses	299
a)	Das Realismusproblem	300
b)	Alexys drei Äquivalenzen	303
c)	Die regulativen Ideen der Konzeption Alexys	306
d)	Ein diskursiver Realismus	308
C.	Zusammenfassung	309

Teil 4. Alexys Idee einer Institutionalisierung der Vernunft	312
A. Die Sonderfallthese	312
I. Die Begründung der Sonderfallthese	313
1. Praktische Fragen	313
2. Die Anspruchsthese	314
3. Die Sonderfallthese im engeren Sinne	315
II. Das Verhältnis von juristischer und allgemein praktischer Argumentation	316
III. Die Kritik der Sonderfallthese	317
B. Die Verbindung von Recht, Vernunft und Diskurs	322
I. Der Streit um den Begriff und die Natur des Rechts	322
II. Das Verhältnis von Recht und Moral in der Philosophie Alexys	325
1. Das Ideal Dimension Pentagon	325
2. Die Anspruchsthese	326
a) Zum Begriff des Anspruchs auf Richtigkeit	327
b) Die Notwendigkeit der Verbindung von Recht und Richtigkeit	329
aa) Die Verbindung aus der Beobachterperspektive	330
bb) Die Verbindung aus der Teilnehmerperspektive	331
c) Der Anspruch auf Richtigkeit erster und zweiter Ordnung	333
3. Die Doppelnaturthese	334
4. Der inklusive Nichtpositivismus	335
III. Wechselseitige Notwendigkeit von Diskurs und Recht	336
1. Die Notwendigkeit des Staates und Rechts für den Diskurs	337
2. Die Notwendigkeit des Diskurses für Staat und Recht	339
3. Das Spannungsverhältnis von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit	340
IV. Das Beispiel der Auslegung von Gesetzen	343
C. Die Institutionalisierung des Nichtinstitutionellen	345
Verzeichnis der verwendeten Literatur	347

Einleitung

In der Soraya-Entscheidung¹ zur richterlichen Rechtsfortbildung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass das Recht „nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze identisch“ ist². Die entgegenstehende Auffassung „würde die grundsätzliche Lückenlosigkeit der positiven staatlichen Rechtsordnung voraussetzen, ein Zustand, der als prinzipielles Postulat der Rechtssicherheit vertretbar, aber praktisch unerreichbar ist“³. Das Bundesverfassungsgericht fordert deshalb, dass die richterliche Entscheidung bestehende Lücken im Gesetz „nach den Maßstäben der praktischen Vernunft“ schließen soll⁴. Der Richter muss sich dabei „von Willkür freihalten; seine Entscheidung muß auf rationaler Argumentation beruhen“⁵. Die geforderte praktische Erkenntnis aufgrund rationaler Argumentation beschreibt das Gericht als einen „Akt des bewertenden Erkennens, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen“⁶.

A. *Recht, Vernunft und Diskurs*

In der *Theorie der juristischen Argumentation*⁷, seiner 1978 publizierten Dissertation, befasst sich Alexy mit dem Hauptproblem der juristischen Methodenlehre, dem „Problem der Begründung juristischer Urteile“⁸. Er beschreibt dieses durch den Umstand, dass das „einen Rechtsstreit entscheidende, in einem singulären normativen Satz ausdrückbare juristische Urteil [...] in einer Vielzahl von Fällen nicht logisch aus den Formulierungen der als geltend vorauszusetzenden Rechtsnormen zusammen mit als wahr

1 BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 1973 - 1 BvR 112/65 -, BVerfGE 34, 269.

2 BVerfGE 34, 269, 287.

3 BVerfGE 34, 269, 287.

4 BVerfGE 34, 269, 287.

5 BVerfGE 34, 269, 287.

6 BVerfGE 34, 269, 287.

7 ALEXY, ROBERT, *Theorie der juristischen Argumentation, Die Theorie des rationalen praktischen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*, 8. Aufl. Frankfurt am Main 2015.

8 ALEXY, *Theorie der juristischen Argumentation*, S. 17 ff.

oder bewiesen anzuerkennenden empirischen Sätzen“ folgt⁹. Nach Alexy gibt es hierfür „mindestens vier Gründe: (1) die Vagheit der Sprache des Rechts, (2) die Möglichkeit von Normenkonflikten, (3) die Tatsache, daß Fälle möglich sind, die eine rechtliche Regelung erfordern, für deren Regelung aber keine bereits geltende Norm in Frage kommt, sowie (4) die Möglichkeit, in besonderen Fällen auch gegen den Wortlaut einer Norm zu entscheiden“¹⁰.

Alexy, der sich in der *Theorie der juristischen Argumentation* auf den eingangs zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bezieht¹¹, macht sich die Ausarbeitung der dort vorausgesetzten *Theorie der rationalen Argumentation* zur Aufgabe. Im Rahmen seiner Untersuchung stellt er fest, dass das Problem der Begründung juristischer Urteile nicht unabhängig von der Frage zu betrachten ist, „was überhaupt damit gemeint sein kann, daß eine normative Aussage vernünftig begründbar ist“¹². In dem Vortrag *Juristische Argumentation und praktische Vernunft* führt Alexy diesen grundlegenden Gedanken aus:

Die Frage, ob die Jurisprudenz über Kriterien oder Regeln verfügt, die es erlauben, gute von schlechten juristischen Begründungen zu unterscheiden, formuliert seit jeher das Hauptproblem der juristischen Methodenlehre. [...] Die Ergänzung ebenso wie die Fundierung der spezifisch juristischen Methodenregeln führt über den Bereich der traditionellen Methodenlehre hinaus in das Gebiet der praktischen Philosophie, und dort zur Frage der rationalen Begründbarkeit allgemeiner praktischer oder moralischer Urteile.¹³

Im Laufe der letzten 40 Jahre hat Alexy seine Theorie zu einem umfassenden philosophischen System ausgebaut¹⁴. Dieses System ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Ihr Anliegen kann als Untersuchung der Verbin-

9 ALEXY, *Theorie der juristischen Argumentation*, S. 17.

10 ALEXY, *Theorie der juristischen Argumentation*, S. 17 f.

11 ALEXY, *Theorie der juristischen Argumentation*, S. 44 f.

12 ALEXY, *Theorie der juristischen Argumentation*, S. 34.

13 ALEXY, ROBERT, *Juristische Argumentation und praktische Vernunft*, in: Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 1982, Berlin/New York 1982, S. 29.

14 Zur Zusammenfassung dieses philosophischen Systems vgl. PAVLAKOS, GEORGE, *Introduction*, in: G. Pavlakos (Hg.), *Law, Rights and Discourse*, Oxford/Portland, Oregon 2007, S. 1 ff.; KLATT, MATTHIAS, *Robert Alexy's Philosophy of Law as System*, in: M. Klatt (Hg.), *Institutionalized Reason, The Jurisprudence of Robert Alexy*, Oxford/New York 2012, S. 1 ff.; BOROWSKI, MARTIN, *Discourse, Principles, and the Problem of Law and Morality*, in: *Jurisprudence* 2 (2011), S. 575 ff.;

derung von drei Begriffen beschrieben werden, die Alexy selbst als Titel einer Aufsatzsammlung¹⁵ wählt: Wie ist das Verhältnis von Recht, Vernunft und Diskurs? Alexy beschreibt diese Verbindung als eine „kantische Konzeption“¹⁶. Dieser Selbsteinordnung ist hier nachzugehen. Sie bildet – wie darzulegen sein wird – die notwendige Grundlage für ein genaues Verständnis des philosophischen Systems Alexys.

In der *Theorie der juristischen Argumentation* beschreibt Alexy die Theorie der rationalen praktischen Argumentation – ganz im Sinne des Bundesverfassungsgerichts – als den Versuch, ein „Gesetzbuch der praktischen Vernunft“ zu entwerfen¹⁷. Im Laufe der Arbeit soll die dem zugrundeliegende „diskurstheoretische Konzeption der praktischen Vernunft“¹⁸ herausgearbeitet werden. Inzwischen überschreibt Alexy seine gesamte Philosophie mit der Idee einer „Institutionalisierung der Vernunft“¹⁹. Es ist das Ziel dieser Arbeit, darzulegen, was dies bedeutet.

B. Zum Gang der Darstellung

Die Arbeit besteht aus vier Teilen. In einem ersten Teil soll versucht werden, den äußerst unbestimmten Begriff der praktischen Vernunft näher zu definieren. Im zweiten Teil wird es um Kants Konzeption praktischer Ver-

BOROWSKI/PAULSON/SIECKMANN (Hg.), Rechtsphilosophie und Grundrechtstheorie, Robert Alexys System, Sammelband zu Ehren Robert Alexys, Tübingen 2017; sowie HARTWIG, RUBEN, Die Sonderfallthese im System der Philosophie Robert Alexys, 40 Jahre Theorie der juristischen Argumentation, in: M. Borowski (Hg.), Modern German Nonpositivism - From Radbruch to Alexy, Tübingen 2020, S. 193 ff.

15 ALEXY, ROBERT, Recht, Vernunft, Diskurs, Frankfurt am Main 1995.

16 ALEXY, ROBERT, Eine diskurstheoretische Konzeption der praktischen Vernunft, in: R. Alexy/R. Dreier (Hg.), Rechtssystem und praktische Vernunft, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 51, Stuttgart 1993, S. 14; vgl. auch schon ALEXY, Theorie der juristischen Argumentation, S. 152 f. Fn. 366. Zur Einschätzung der Diskurstheorie als kantisch vgl. auch HABERMAS, JÜRGEN, Moralität und Sittlichkeit, in: W. Kuhlmann (Hg.), Moralität und Sittlichkeit, Das Problem Hegels und die Diskursethik, Frankfurt am Main 1986, S. 16 ff., sowie HÖFFE, OTFRIED, Kategorische Rechtsprinzipien, Ein Kontrapunkt der Moderne, Frankfurt am Main 1990, S. 343 f.

17 ALEXY, Theorie der juristischen Argumentation, S. 35.

18 ALEXY, Eine diskurstheoretische Konzeption der praktischen Vernunft, S. 11.

19 Vgl. ALEXY, ROBERT, My Philosophy of Law: The Institutionalisation of Reason, in: L. J. Wintgens (Hg.), The Law in Philosophical Perspectives, My Philosophy of Law, Dordrecht/Boston/London 1999, S. 23.

Einleitung

nunft gehen. Dabei sollen einige Merkmale herausgearbeitet werden, die für die Einordnung und das weitere Verständnis der Theorie Alexys erforderlich sind. Im dritten Teil soll Alexys diskurstheoretische Konzeption zunächst dargestellt werden. Sodann widmet sich dieser Teil den Einwänden einiger Kritiker, die Alexys Konzeption praktischer Vernunft in besonderer Weise betreffen. Der vierte Teil beschreibt den Übergang von dieser Konzeption zur Idee einer Institutionalisierung der Vernunft im Recht.

Teil 1. Praktische Vernunft

Versteht man Philosophie als das systematische Fragen nach den Möglichkeiten der Erkenntnis und der Suche nach einer durch diese vermittelten Wahrheit, so gehört die Idee der Vernunft oder Rationalität²⁰ unweigerlich zu ihren zentralen Themen. Viele bedeutende Philosophen – darunter Aristoteles und Kant – stellen sie daher ins Zentrum ihrer Betrachtung. Habermas fasst dies in dem Satz zusammen: „Das philosophische Grundthema ist Vernunft“²¹.

Mag die Beschäftigung mit diesem traditionellen Begriff einigen Autoren auch überholt vorkommen, kann doch behauptet werden, dass keine Philosophie auskommt, ohne sich einen gewissen Begriff von der Vernunft zu machen. Die damit verbundenen Probleme gehören zu den tiefsten Problemen der Philosophie.

Im Falle der praktischen Vernunft geht es um die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Beantwortung der von Kant formulierten Grundfrage:

20 In neuerer Zeit scheint vielen Autoren der Begriff der Rationalität gegenüber dem der Vernunft vorzuzugewürdig, vgl. zum Begriffswandel etwa GLOY, KAREN, *Vernunft und das Andere der Vernunft*, Freiburg 2001, S. 21. Zum Teil wird unter der Rationalität lediglich eine spezifische Form der Vernunft, die der Zweckrationalität bzw. der noch darzustellenden hobbesianischen Grundposition verstanden. Dieser begrifflichen Einschränkung soll hier nicht gefolgt werden. Die Bevorzugung des Begriffs der Rationalität dürfte unter anderem damit zu begründen sein, dass die Vernunft im Gegensatz zu diesem keine Möglichkeit einer Pluralbildung kennt. Die Verwendung dieses Begriffs könnte daher sprachlich als eine Festlegung auf die Idee einer Einheit der Vernunft verstanden werden. Einige Autoren wenden sich ausdrücklich gegen diese Idee, so etwa WELSCH, WOLFGANG, *Unsere postmoderne Moderne*, 7. Aufl. Berlin 2008, S. 263; vgl. auch GLOY, *Vernunft und das Andere der Vernunft*, S. 25. Das Sprechen von einem Plural der Rationalitäten statt von der Vernunft erscheint insofern neutraler, da es die Gefahr dieses Vorurteils vermeidet. Letztlich ergeben sich im Zusammenhang mit dem Begriff der Rationalität jedoch genau die gleichen philosophischen Fragestellungen, wie sie auch hinsichtlich des Begriffs der Vernunft bestehen; dies schließt die Frage nach dem Verhältnis unterschiedlicher Rationalitäten ein. Beide Ausdrücke sollen hier daher synonym verwendet werden.

21 HABERMAS, JÜRGEN, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1, *Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*, Frankfurt am Main 1981, S. 15.

„Was soll ich thun?“²² Es geht um die Frage, ob es richtige praktische Aussagen und Entscheidungen gibt, und damit um nicht weniger als um „das normative Fundament menschlichen Zusammenlebens und das Selbstverständnis des Einzelnen und der Gesellschaft“²³. Zugleich geht es um die Frage, ob eine Wissenschaft des Praktischen möglich ist.

A. *Der Begriff praktischer Vernunft*

I. Das Problem fundamentaler Begriffe

Eines der Hauptprobleme der praktischen Vernunft besteht darin, dass ihr Begriff in höchstem Maße unbestimmt ist. „Der Rekurs auf den Begriff der praktischen Vernunft oder der praktischen Rationalität ist ohne Wert, solange nicht geklärt wird, was unter diesem Begriff zu verstehen ist“²⁴. Damit ergibt sich gleich zu Beginn ein erhebliches Problem der Untersuchung, denn es muss gesagt werden, was unter diesem Begriff zu verstehen ist, zumindest, wie er hier verstanden wird²⁵.

22 KANT, IMMANUEL, Kritik der reinen Vernunft, in: Kant's Gesammelte Schriften, hrsg. v. der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Bd. III u. IV, Berlin 1907/14, A 805 / B 833 – Hervorhebung ausgelassen. Kant wird hier nach der Akademieausgabe, zunächst hrsg. v. d. Königlichen Preussischen Akademie der Wissenschaft, später von der Preussischen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Wissenschaft zu Berlin, der Deutschen Akademie der Wissenschaften und Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin 1902 ff., zitiert. Die Seitenzahlen entsprechen dabei den Angaben der Akademieausgabe. Lediglich die Kritik der reinen Vernunft wird – von dieser Regel abweichend – mit den Seitenzahlen der ersten (A) und zweiten (B) Auflage angegeben.

23 ALEXY, Eine diskurstheoretische Konzeption der praktischen Vernunft, S. 12.

24 ALEXY, ROBERT, Die Idee einer prozeduralen Theorie der juristischen Argumentation, in: R. Alexy, Recht, Vernunft, Diskurs, Frankfurt am Main 1995, S. 95; vgl. auch ALEXY, Eine diskurstheoretische Konzeption der praktischen Vernunft, S. 12.

25 Interessanterweise verzichtet ein überwiegender Teil der Untersuchungen auf eine allgemeine Begriffsbestimmung. Der Begriff praktischer Vernunft wird insofern vorausgesetzt und man konzentriert sich auf die Darstellung einer spezifischen Konzeption. Das hier beschriebene Problem fundamentaler Begriffe kommt gerade hierin zum Ausdruck. Hier soll anders verfahren werden. Eine Begriffsbestimmung ist wichtige Grundlage der Klassifizierung und weiterer Analysen.

Bei diesem Vorhaben kommt erschwerend hinzu, dass im Rahmen einer Explikation auf weitere Begriffe Bezug genommen werden muss, die mit der praktischen Vernunft in enger Beziehung stehen, jedoch ihrerseits nicht weniger problematisch sind. Zu diesen gehören etwa die „Begriffe der Wahrheit, der Richtigkeit, der Begründbarkeit, der Intersubjektivität und des Wissens“²⁶. Eine Begriffsbestimmung kann daher nur im Rahmen der Analyse eines gesamten Begriffssystems erfolgen. Geht man davon aus, dass es nicht möglich ist, dieses so weit zu zergliedern, dass am Ende klare, unproblematische Definitionen stehen könnten, so ergibt sich aus der Notwendigkeit der Interpretation stets eine gewisse Relativität der Darstellung²⁷. So vielfältig die unterschiedlichen philosophischen Theorien sind, so vielfältig sind die verwandten Begriffssysteme und Begriffe der Vernunft. Aus diesem Grund ist es kaum möglich, eine allgemeine Definition der praktischen Vernunft aus der Feder eines Philosophen zu zitieren, ohne genauer auf das hinter diesem stehende Gedankengebäude einzugehen.

Die praktische Vernunft teilt insofern das Schicksal fundamentaler Begriffe: „Es ist einerseits fast jedermann überzeugt, daß es bei ihnen um etwas sehr Grundlegendes und Bedeutsames geht; andererseits gelingt es kaum jemandem, genau zu sagen, was mit ihnen gemeint ist, und warum das, was mit ihnen gemeint ist, so wichtig ist“²⁸.

II. Der Versuch einer begrifflichen Bestimmung

Trotz der beschriebenen Problematik ist der Versuch einer Begriffsbestimmung nicht von Anfang an aussichtslos. Es kann ein schwacher Begriff ge-

26 AGUIAR DE OLIVERA, JÚLIO/TRIVISONNO, ALEXANDRE, Gespräch mit Robert Alexy, dt. Manuskript, unveröffentlicht, S. 10. Alexy spricht in dieser Hinsicht von den Begriffen einer „Objektivitätsfamilie“, welche allesamt zu „tiefen philosophischen Fragen“ führen, ebd.

27 Dieses Problem der Begriffsbestimmung ist jedoch kein spezifisches Problem des gewählten Untersuchungsgegenstandes. Die sich ergebende allgemeine Notwendigkeit der Interpretation von Sprache, der dabei unternommene Versuch einer richtigen Begriffsbestimmung, der zu beachtende Kontext des Begriffssystems sowie die scheinbar unausweichliche Relativität jedweden Ergebnisses, sind allgemeine Problem der Sprache, und der Philosophie – nicht erst seit Beginn der modernen Sprachphilosophie – wohlbekannt.

28 ALEXY, ROBERT, Juristische Begründung, System und Kohärenz, in: O. Behrends/M. Dießelhorst/R. Dreier (Hg.), Rechtsdogmatik und praktische Vernunft, Festschrift zum 80. Geburtstag von Franz Wieacker, Göttingen 1990, S. 95.

bildet werden. Die dabei zur Beschreibung verwendeten Unterbegriffe sind so weit zu wählen, dass sie die Möglichkeit bieten, im Wege ihrer Interpretation die verschiedensten Konzeptionen unter sie zu fassen. Um nicht inhaltsleer zu sein, müssen sie andererseits stark genug gewählt werden, um den Begriff ausreichend zu kennzeichnen.

Bevor die vorliegende Untersuchung auf unterschiedliche Konzeptionen zu sprechen kommt, soll daher der Versuch unternommen werden, im Rahmen einer vorläufigen Definition wesentliche Elemente eines Begriffs der praktischen Vernunft herauszuarbeiten. Einen Anhaltspunkt dabei bieten Konzeptionen, die in existierenden Theorien Verwendung finden. Als Beispiel kann hier etwa Aristoteles dienen, von dem die erste systematische Darstellung der Vernunft stammt und den Gadamer als „Begründer der praktischen Philosophie“ bezeichnet²⁹.

1. Notwendige Elemente

a) Subjektives Vermögen

Aristoteles bezeichnet die Vernunft als einen Teil der Seele, nämlich als „die Kraft, womit die Seele denkt und Vorstellungen bildet“³⁰. Andere Konzeptionen sprechen von einem Vermögen des Geistes oder des Denkens. Als ein subjektives Vermögen ist die Vernunft eng verbunden mit der Vorstellung, diese bilde eine spezifische Eigenschaft des Menschen, durch den sich dieser von anderen Bereichen des Lebens, insbesondere dem der Tiere, abgrenze. Der Mensch ist „zoon logikon“ oder „zoon logon

29 GADAMER, HANS-GEORG, Einführung, in: H.-G. Gadamer, *Nikomachische Ethik VI*, hrsg. und übers. von Hans-Georg Gadamer, Frankfurt am Main 1998, S. 1.

30 ARISTOTELES, *Über die Seele*, übers. von Adolf Busse, 2. Aufl. Leipzig 1937, 429a. Aristoteles unterscheidet innerhalb der Seele einen vernünftigen (logon) und einen unvernünftigen (alogon) Teil, ARISTOTELES, *Nikomachische Ethik*, hrsg. von Günther Bien, übers. von Eugen Rolfes, Hamburg 1985, 1139a. Interessant ist deren dabei dargestelltes Zusammenspiel: „das eine hat eigentlich Vernunft und hat sie in sich selbst, das andere hat sie wie ein Kind, das auf den Vater hört“, ebd., 1103a. Weiter heißt es, dass „die Vernunft nicht ohne das Begehren [orexis] bewegt; denn der Wille [boulesisis] ist ein Begehren“, ARISTOTELES, *Über die Seele*, 433a.

chon³¹, „animal rationale“³² oder „discursive creature“³³. Neben der Vernunft als subjektivem Vermögen finden sich verschiedentlich Ideen einer objektiven Vernunft der Schöpfung, Welt oder Geschichte; um sie soll es hier nicht gehen. Mit der Vernunft als subjektivem Vermögen ergibt sich unter anderem das philosophische Problem der Beziehung des erkennenden Subjekts zum Objekt der Erkenntnis.

b) Erkenntnisvermögen

Mit dem Begriff der Vernunft im Allgemeinen auf das Engste verbunden ist der Begriff der Erkenntnis. Auch dieser Begriff ist jedoch äußerst unbestimmt und wird durch unterschiedliche Theorien verschieden gedeutet. Er ist zudem mehrdeutig und kann einerseits als Prozess der Vernunfttätigkeit andererseits als dessen Ergebnis gedeutet werden. Die Erklärungen, was unter einer Erkenntnis zu verstehen ist, reichen von einer nicht weiter begründbaren, intuitiven Einsicht über ein begründetes Glauben oder Fürwahrhalten bis zum Erlangen absoluter Gewissheit der Wahrheit. Hier soll der Begriff der Erkenntnis für sich genommen zunächst im weitesten Sinne verstanden werden, um alle möglichen Theorien zu fassen.

c) Wahrheits- bzw. Richtigkeitsbezug

Eine Erkenntnis der Vernunft, wenn auch im weitesten Sinne verstanden, ist nicht auf Beliebiges gerichtet. Sie hat stets einen bestimmten Bezug zum – wie auch immer zu bestimmenden – Begriff der Wahrheit oder Richtigkeit. Aristoteles schreibt: „Das Erkennen der Wahrheit ist also Leis-

31 Vgl. ARISTOTELES, Nikomachische Ethik, in: Aristoteles Werke, Bd. 6, übers. von Franz Dirlmeier, Berlin 1983, 1138b.

32 Kant unterscheidet „animal rationale“ und „animal rationabile“: Der Mensch kann als ein „mit Vernunftfähigkeit begabtes Thier (animal rationabile) aus sich selbst ein vernünftiges Thier (animal rationale) machen“, KANT, IMMANUEL, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, in: Kant's Gesammelte Schriften, hrsg. v. der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VII, Berlin 1907/17, S. 321.

33 BRANDOM, ROBERT, Articulating Reasons, An Introduction to Inferentialism, Cambridge/London 2000, S. 26.

tung beider Teile der Vernunft³⁴. Die Frage „Was ist Wahrheit?“ ist eine der Grundfragen der gesamten Philosophie. Die Wahrheitsfähigkeit praktischer Aussagen ist in besonderer Weise umstritten.

d) Handlungsbezug

Die ersten drei Merkmale bilden das *genus proximum* der Vernunft. Nach dem Gegenstand der Erkenntnis kann im Sinne einer *differentia specifica* zwischen einer theoretischen und einer praktischen Vernunft unterschieden werden.

Diese wesentliche Unterscheidung – welche bis heute der Einteilung in eine theoretische und eine praktische Philosophie zugrunde liegt – geht ebenfalls auf Aristoteles zurück. In seiner Nikomachischen Ethik unterscheidet dieser zwischen zwei Teilen der Vernunft, die er als „epistemónikón“ und „logistikón“ bezeichnet³⁵. Letzteres bezeichnet den praktischen Teil der Vernunft. Diesem geht es um das, „was sich anders verhalten kann“³⁶, denn „alles, was unter die Handlung fällt, kann sich anders verhalten“³⁷. Im Gegensatz zur theoretischen Vernunft geht es der praktischen Vernunft dabei nicht darum, zu erkennen, wie tatsächlich gehandelt wird. Es geht um bestimmte Erwartungen an ein mögliches Handeln und die Bewertung bzw. die Kriterien der Bewertung des Handelns.

Jede Konzeption praktischer Vernunft hat insofern eine teleologische Struktur als sie auf eine Erkenntnis desjenigen Handelns gerichtet ist, das – in einem weit verstanden Sinne – als „richtig“ bezeichnet werden kann. Sie bezieht sich auf das richtige Handeln im Einzelnen wie auch auf Handlungssysteme. Ein weiter Handlungsbegriff umfasst dabei nicht nur die Handlungen einzelner Individuen, sondern auch die von Kollektiven und Institutionen, also der menschlichen Gemeinschaft – wichtigstes Beispiel

34 ARISTOTELES, Nikomachische Ethik VI, hrsg. und übers. von Hans-Georg Gadamer, Frankfurt am Main 1998, 1139b. ARISTOTELES, Nikomachische Ethik, Übers. Dirlmeier, ebd., übersetzt „aletheia“ mit „Richtigkeit“.

35 ARISTOTELES, Nikomachische Ethik, Übers. Dirlmeier, 1139a. ARISTOTELES, Nikomachische Ethik VI, Übers. Gadamer, übersetzt mit „auf Wissen beruhend“ und „auf Überlegung beruhend“. ARISTOTELES, Nikomachische Ethik, Übers. Dirlmeier, als „spekulativen“ und „abwägend reflektierenden“ Teil.

36 ARISTOTELES, Nikomachische Ethik, Übers. Rolfes, 1139a.

37 ARISTOTELES, Nikomachische Ethik, Übers. Rolfes, 1140a f.

für letztere ist der Staat³⁸. Der Übergang von der Erkenntnis zum Handeln und das Verhältnis zu den Begriffen des Willens sowie der Entscheidung stellen dabei zentrale Probleme des Begriffs praktischer Vernunft dar.

e) Sollen und Normativität

Der Unterscheidung zwischen der theoretischen und der praktischen Vernunft und Philosophie korrespondiert die strikte Trennung zwischen Sein und Sollen³⁹. Letzteres ergibt sich aus dem Zweck der Bestimmung richtigen Handelns.

Kelsen weist auf eine „Doppeldeutigkeit des Wortes ‚Sollen‘“ hin, das sowohl in einem „vorschreibenden“ als auch einem „beschreibenden Sinn“ verwendet werden kann⁴⁰. Die gleiche Formulierung eines Sollenssatzes kann eine unterschiedliche Bedeutung haben. In deskriptiven Sätzen hat die Bezeichnung einer Handlung als „gesollt“ beschreibenden Charakter. Sie dient der Darstellung der sich aus einem normativen System ergebenden

38 Siehe hierzu S. 327 ff. Mit der oben erwähnten Idee des *zoon logon echon* eng verbunden ist denn auch der Begriff des *zoon politikon*, des Menschen als sozialem Wesen, dessen Vernunftbegabung erst in der sozialen Gemeinschaft vollkommen zum Ausdruck kommen kann, ARISTOTELES, Politik, in: Aristoteles Werke, Bd. 9, Teil 1, übers. von Eckart Schütrumpf, Berlin 1991, 1253a.

39 Die wohl prominenteste Formulierung der strikten Trennung von Sein und Sollen findet sich bei HUME, DAVID, A Treatise of Human Nature, bearb. von David F. Norton/Mary J. Norton, Oxford u.a. 2000, S. 302: „In every system of morality, which I have hitherto met with, I have always remark'd, that the author proceeds for some time in the ordinary way of reasoning, and establishes the being of a God, or makes observations concerning human affairs; when of a sudden I am surpriz'd to find, that instead of the usual copulations of propositions, *is*, and *is not*, I meet with no proposition that is not connected with an *ought*, or an *ought not*. This change is imperceptible; but is, however, of the last consequence. For as this *ought*, or *ought not*, expresses some new relation or affirmation, 'tis necessary that it shou'd be observ'd and explain'd; and at the same time that a reason shou'd be given, for what seems altogether inconceivable, how this new relation can be a deduction from others, which are entirely different from it. But as authors do not commonly use this precaution, I shall presume to recommend it to the readers; and am perswaded, that this small attention wou'd subvert all the vulgar systems of morality, and let us see, that the distinction of vice and virtue is not founded merely on the relations of objects, nor is perceiv'd by reason“.

40 KELSEN, HANS, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. Wien 1960, S. 77. Soweit hier KELSEN, HANS, Reine Rechtslehre, Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, 1. Aufl. Leipzig/Wien 1934, zitiert wird, ist dies besonders kenntlich gemacht; im Übrigen wird hier nach der zweiten Auflage zitiert.

den Aussagen aus der Sicht eines Beobachters. Es geht dabei um ein Sollen, *wie es ist*, und damit um Aussagen über theoretische Tatsachen. Diese stellen eine Erkenntnis des theoretischen, nicht des praktischen Gebrauchs der Vernunft dar⁴¹. Im Gegensatz dazu steht ein präskriptiver Gebrauch des Sollens. Dieser dient in praktischen Sätzen der Darstellung praktischer Aussagen, enthält also eine Vorschreibung des Handelns als Bedeutung. Im Bereich der praktischen Vernunft geht es um diesen Gebrauch. Die praktische Vernunft dient der richtigen Beantwortung praktischer Fragen, d.h. solcher nach demjenigen Handeln, das geboten, verboten oder erlaubt ist. Sie kann insofern als handlungsleitend bezeichnet werden.

2. Eine vorläufige Definition praktischer Vernunft

Mit Hilfe der genannten Elemente können fünf Definitionen der praktischen Vernunft gebildet werden. Bedingung ist dabei, dass sämtliche im nächsten Kapitel darzustellenden Grundpositionen der Konzeptionen praktischer Vernunft diesen zustimmen können. Die vorläufige Definition des Begriffs liegt der weiteren Arbeit zugrunde.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit der so verstandenen praktischen Vernunft kann als eine der Hauptthesen dieser Untersuchung bezeichnet werden. Sie ist zu verstehen als eine Behauptung im Sinne der vorgestellten Theorie. Als solche erhebt sie einen Anspruch auf Richtigkeit, ist zu begründen und bleibt argumentativ kritisierbar.

a) Die handlungsbezogene Definition

Die handlungsbezogene Definition kann mit Hilfe der notwendigen Elemente des Begriffs wie folgt formuliert werden:

D_h: Praktische Vernunft ist das Vermögen der Erkenntnis richtigen Handelns.

Diese Definition kann so gedeutet werden, dass sie sich auf ein konkretes Handeln bezieht. Dabei geht es um die Beantwortung der praktischen Grundfrage „Was soll ich tun?“ in einer bestimmten Situation. Zugleich lässt diese Definition sprachlich eine Deutung im Sinne der anderen Definitionen zu. Sie ist daher die Grunddefinition praktischer Vernunft.

41 Siehe zu Kelsens Ablehnung des Begriffs der praktischen Vernunft S. 36 ff.

b) Die kriterienbezogene Definition

Versteht man die Grunddefinition nicht ausschließlich in Bezug auf ein konkretes Handeln, kann durch Abstrahierung eine kriterienbezogene Definition gebildet werden. Diese kann auf zwei Arten formuliert werden:

D_k : Praktische Vernunft ist das Vermögen der Erkenntnis der Kriterien richtigen Handelns.

D_n : Praktische Vernunft ist das Vermögen der Erkenntnis der Normen richtigen Handelns.

In diesen Definitionen kommt das Element des Sollens durch den Bezug auf Kriterien oder Normen deutlicher zum Ausdruck als in der Grundform. Dort ist es indes ebenfalls im Begriff richtigen Handelns implizit vorhanden.

Unter dem Begriff der Kriterien können dabei unproblematisch sowohl Werte als auch Normen gefasst werden. Die normbezogene Definition ist ein Sonderfall der kriterienbezogenen Definition. Der dabei in Bezug genommene Begriff der Kriterien der Richtigkeit ist enger, insofern es dabei um Normen als Kriterien einer speziellen Art geht.

Hinsichtlich der Anwendung der kriterienbezogenen Definition sind zwei Fälle zu unterscheiden: Es kann um die Erkenntnis des Kriteriums der Richtigkeit an sich, d.h. die Bestimmung des Begriffs der Richtigkeit (D_k an sich) gehen. Zugleich bietet sie die Möglichkeit einer weiteren Bestimmung richtigen Handelns *aufgrund* dieser Kriterien (erst D_k , dann D_h). Ersteres soll zunächst betrachtet werden.

c) Die reflexive Anwendung

Geht es bei der Erkenntnis der Kriterien um die allgemeinen Kriterien der Richtigkeit, also eine Bestimmung der Richtigkeit selbst, kann von einer *reflexiven* Anwendung gesprochen werden. Die Vernunft hat dabei sich selbst zum Gegenstand.

D_r : Praktische Vernunft ist das Vermögen der Erkenntnis der Kriterien richtigen Handelns an sich, d.h. der Bestimmung des Begriffs der Richtigkeit.

Werden zur Explikation des Kriteriums der Richtigkeit Unterkriterien gebildet, kann – im Gegensatz zum ableitenden Gebrauch – von einer analytischen Anwendung gesprochen werden. Bei dieser werden die Begriffe der

Vernunft oder Richtigkeit nicht erweitert, sondern durch die abgeleiteten Unterkriterien lediglich weiter bestimmt. Alle dabei explizierten Unterkriterien sind notwendig bereits im – wie auch immer bestimmten – Begriff der Richtigkeit enthalten.

d) Die ableitende Anwendung

Eine wesentliche Funktion der praktischen Vernunft ist die weitere Ableitung praktischer Aussagen aufgrund zuvor erkannter praktischer Aussagen. Diese erweitert den Bereich praktisch richtiger Handlungen, indem aufgrund der Kriterien und etwaiger Unterkriterien eine Bestimmung richtigen Handelns in einem konkreten Fall erfolgt. Insofern könnte auch von einem synthetischen Gebrauch gesprochen werden. Dieser geschieht im Kern durch ein logisches Schließen unter Zuhilfenahme einer argumentativen Rechtfertigung der zugrundeliegenden Prämissen. Es handelt sich auch hierbei um eine Erkenntnisleistung der Vernunft; entweder im Sinne einer allgemeinen Funktion oder aber als spezifische Tätigkeit der theoretischen oder praktischen Vernunft. Für ersteres spricht, dass – zumindest nach der hier vertretenen Ansicht – die zugrundeliegenden Regeln der Logik sowie das Urteilen aufgrund dieser Regeln beiden Teilen der Vernunft gemein ist. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht je einer speziellen Form der Logik und Begründung in den Fällen theoretischer und praktischer Erkenntnis bedarf. Die Definition lautet:

D_a: Praktische Vernunft ist das Vermögen der Erkenntnis richtigen Handelns aufgrund der Kriterien der praktischen Richtigkeit.

e) Die systembezogene Definition

Eine weitere Möglichkeit der Definition ergibt sich durch die Verbindung der Grunddefinition mit dem Begriff des Systems:

D_s: Praktische Vernunft ist das Vermögen der Erkenntnis von handlungsbezogenen Kriterien- oder Normsystemen.

Durch den Begriff des Systems kommen die Gedanken der Konsistenz und Kohärenz ins Spiel. Zugleich könnte innerhalb verschiedener Systeme eine unterschiedliche Antwort richtig sein.

B. Grundpositionen der Konzeption praktischer Vernunft

Angesichts der großen Vielfalt unterschiedlicher Konzeptionen der praktischen Vernunft wurden verschiedene Versuche unternommen, diese zumindest im Rahmen einer Systematisierung aufgrund gemeinsamer Merkmale zusammenzufassen. Die geäußerten Vorschläge sind indes ebenso zahlreich und verschieden wie die Konzeptionen selbst⁴².

Im Hinblick auf die weitere Untersuchung soll hier nur die von Alexy vorgenommene Systematisierung dargestellt werden. Dieser unterscheidet vier Grundpositionen der Konzeption praktischer Vernunft, die er unter Bezugnahme auf historische Vorbilder als aristotelisch, hobbesianisch, kantisch und nietzscheanisch bezeichnet⁴³. Diese können als der Versuch

42 Vgl. etwa LENK, HANS, Über Rationalitätstypen und Rationalitätskritik, in: H. Lenk, *Zwischen Wissenschaftstheorie und Sozialwissenschaft*, Frankfurt am Main 1986, S. 104 ff., der eine – ausdrücklich nicht abschließende – Liste von 22 Rationalitätstypen zusammenträgt. Vgl. weiterhin HABERMAS, JÜRGEN, Vom pragmatischen, ethischen und moralischen Gebrauch der praktischen Vernunft, in: J. Habermas, *Diskursethik, Philosophische Texte*, Bd. 3, Frankfurt am Main 2009; APEL, KARL-OTTO, Die Vernunftfunktion der kommunikativen Rationalität, Zum Verhältnis von konsensual-kommunikativer Rationalität, strategischer Rationalität und Systemrationalität, in: K.-O. Apel/M. Kettner (Hg.), *Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten*, Frankfurt am Main 1996, S. 26 f., der zwischen teleologischer, strategischer und ethischer Rationalität unterscheidet; KLENNER, HERRMANN, Über die vier Arten von Gerechtigkeitstheorien gegenwärtiger Rechtsphilosophie, in: C. Demmerling/T. Rentsch (Hg.), *Die Gegenwart der Gerechtigkeit, Diskurse zwischen Recht, praktischer Philosophie und Politik*, Berlin 1995, mit der Unterscheidung zwischen agnostischer, analytischer, formalen und materialen Gerechtigkeitstheorien; WEBER, MAX, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Aufl. Tübingen 2009, S. 12 ff., der die „Bestimmungsgründe sozialen Handelns“ als zweckrational, wertrational, affektiv oder traditional klassifiziert; sowie BROAD, C. D., *Five types of ethical theory*, 9. Aufl. London 1967, der in Anlehnung an die Werke Spinozas, Butlers, Hume, Kants und Sidwicks unterscheidet.

43 ALEXY, Eine diskurstheoretische Konzeption der praktischen Vernunft, S. 12; ALEXY, ROBERT, Diskurstheorie und Menschenrechte, in: R. Alexy, *Recht, Vernunft, Diskurs*, Frankfurt am Main 1995, S. 127. Die Darstellung der Systematisierung fällt bei Alexy äußerst kurz aus. Eine ausführliche Untersuchung erfolgt bei TSCHENTSCHER, AXEL, *Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit, Rationales Entscheiden, Diskursethik und prozedurales Recht*, Baden-Baden 2000. Gegenstand seiner Arbeit sind die verschiedenen Theorien der Gerechtigkeit. Gerechtigkeit ist ein Sonderfall der Richtigkeit, vgl. ALEXY, Theorie der juristischen Argumentation, S. 242; ALEXY, ROBERT, *Giustizia come correttezza*, in: *Ragion pratica* 9 (1997), S. 103 ff.; TSCHENTSCHER, *Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit*, S. 51 f., 55. Tschentscher zeigt entsprechend, dass Grundlage von Gerechtigkeitstheorien

einer abschließenden Systematisierung aller denkbaren Positionen innerhalb der praktischen Philosophie gedeutet werden⁴⁴.

Ausgehend von der vorgenannten Definition praktischer Vernunft kann die Einordnung dabei nach dem jeweiligen Kriterium der Richtigkeit erfolgen. Alle Konzeptionen der praktischen Vernunft oder Rationalität verfügen notwendig über einen bestimmten Begriff der Richtigkeit. Nach diesem lässt sich bestimmen, was im Sinne der jeweiligen Konzeption damit gemeint ist, wenn eine Handlung oder praktische Aussage als „vernünftig“ oder „unvernünftig“ bezeichnet wird, anders gewendet: wann es richtig oder falsch ist, diese so zu bezeichnen. Der Begriff der Richtigkeit muss dabei in einem formalen, sehr weiten Sinne verstanden werden. Er ist nicht, wie häufig, deontologischen Konzeptionen vorbehalten, sondern umfasst mit den vier Grundpositionen Konzeptionen, die – etwas verkürzt gesagt – die Richtigkeit des Handelns im Sinne des Guten, des Zweckmäßigen, der Verallgemeinerbarkeit oder sogar negativ, als nicht existierend, bestimmen⁴⁵.

Innerhalb einer komplexeren Theorie sind insofern Ergänzungen möglich, als dass zur Bestimmung vernünftigen Handelns von verschiedenen Kriterien der Richtigkeit Gebrauch gemacht wird. Entscheidend für die Einordnung ist in diesem Fall, dass zwischen diesen stets eine Rangfolge besteht, nach welcher bei Konflikten letztlich einem Kriterium der Vorzug zu gegeben sein wird⁴⁶.

jeweils notwendig eine bestimmte Konzeption der praktischen Vernunft ist und diese entsprechend systematisiert werden können, vgl. TSCHENTSCHER, *Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit*, S. 27, 82.

44 TSCHENTSCHER, *Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit*, S. 81 f., mit dem Hinweis, dass mit der Einordnung unter die Namen historischer Vorbilder nicht behauptet werden soll, die zugeordneten Theorien stünden in einer Art Traditionslinie.

45 Siehe die nachfolgenden Konzeptionen. Das Gerechte als Ziel der praktischen Rationalität fehlt in dieser Auflistung. Bei der Gerechtigkeit handelt es sich um einen Sonderfall der Richtigkeit, siehe Fn. 43 sowie S. 332. Den verschiedenen Theorien der Gerechtigkeit liegt daher stets eine Konzeption der praktischen Vernunft der nachfolgenden Grundpositionen zugrunde, vgl. TSCHENTSCHER, *Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit*, S. 27 ff.

46 Die praktische Vernunft Kants ist nicht allein Ursprung des kategorischen Imperativs, sondern bestimmt auch die hypothetischen Imperative, siehe S. 85 ff. Im allgemeinen praktischen Diskurs Alexys geht es nicht ausschließlich um Fragen der Moral, sondern werden auch ethische und pragmatische Fragen diskutiert, ALEXY, ROBERT, Jürgen Habermas' Theorie des juristischen Diskurses, in: R. Alexy, *Recht, Vernunft, Diskurs*, Frankfurt am Main 1995, S. 172 f.; siehe hierzu S. 133. Innerhalb der Begründung der Diskurstheorie greift Alexy auf ein „hobbe-

I. Die nietzscheanische Grundposition

Alexys Systematisierung beginnt mit einer Unterscheidung höherer Ordnung in Positionen, welche die Möglichkeit oder Existenz einer praktischen Vernunft annehmen, und solche Positionen, die diese ablehnen.

Letztere bilden die nietzscheanische Grundposition der radikalen Vernunftskepsis⁴⁷. Diese findet im Werk Friedrich Nietzsches besonders deutlichen Ausdruck, wenn dieser etwa die Vernunft, insbesondere in ihrem praktischen Gebrauch, als „eine alte betrügerische Weibsperson“ bezeichnet⁴⁸. Nietzsche wendet sich insbesondere gegen die Idee Kants, der Mensch könne sich im Praktischen durch ein moralisches Vermögen und den kategorischen Imperativ leiten lassen⁴⁹.

sianisches Argument“ zurück (siehe S. 243) und kann sogar ein aristotelisches Element identifiziert werden (siehe S. 198 ff.). Letztlich ist es jedoch in beiden Theorien das Kriterium der Allgemeingültigkeit, nach welchem sich die Richtigkeit einer Handlung bestimmt (siehe zu Kant S. 84 ff., 103 ff.; zu Alexy S. 149 ff., 156 ff.). Zur Möglichkeit der Ergänzung vgl. auch TSCHENTSCHER, Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit, S. 92 ff.

- 47 Zur nietzscheanischen Grundposition vgl. ALEXY, Eine diskurstheoretische Konzeption der praktischen Vernunft, S. 12 ff., sowie TSCHENTSCHER, Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit, S. 82 f., 143 ff., 261 ff. Vgl. auch HABERMAS, JÜRGEN, Eintritt in die Postmoderne: Nietzsche als Drehscheibe, in: J. Habermas, Der philosophische Diskurs der Moderne, Zwölf Vorlesungen, 3. Aufl. Frankfurt am Main 1986, S. 129: „Nietzsche verdankt seinen machttheoretisch entwickelten Begriff der Moderne einer demaskierenden Vernunftkritik, die sich selbst außerhalb des Horizonts der Vernunft stellt“. Zu dieser Grundposition gehört auch die „humoreske Konzeption der Naturalisierung der Moral und Soziologisierung des Rechts“, KERSTING, WOLFGANG, Vernunft, Verbindlichkeit und Recht bei Kant, in: K. Ameriks/D. Sturma (Hg.), Kants Ethik, Paderborn 2004, S. 269.
- 48 NIETZSCHE, FRIEDRICH WILHELM, Götzen-Dämmerung, Wie man mit dem Hammer philosophiert, in: K. Schlechta (Hg.), Friedrich Nietzsche, Werke in drei Bänden, Bd. 2, München 1955, S. 960. Im Hinblick auf sprachphilosophische Begründungsversuche interessant fährt Nietzsche im Nachsatz fort: „Ich fürchte, wir werden Gott nicht los, weil wir noch an die Grammatik glauben“, ebd.
- 49 „Und nun rede mir nicht vom kategorischen Imperativ, mein Freund! – dies Wort kitzelt mein Ohr und ich muß lachen [...] Du bewunderst den kategorischen Imperativ in dir? [...] Bewundere vielmehr deine Selbstsucht darin! [...] Selbstsucht nämlich ist es, sein Urteil als Allgemeingesetz zu empfinden“, NIETZSCHE, FRIEDRICH WILHELM, Die fröhliche Wissenschaft, in: K. Schlechta (Hg.), Friedrich Nietzsche, Werke in drei Bänden, Bd. 2, München 1955, S. 195 f. „(E)s ist endlich an der Zeit, die Kantische Frage ‚wie sind synthetische Urteile a priori möglich?‘ durch eine andre Frage zu ersetzen ‚warum ist der Glaube an solche Urteile nötig?‘ [...] Oder, deutlicher geredet und grob und gründlich: synthetische Urteile a priori sollen gar nicht ‚möglich sein‘: wir haben kein Recht auf

Man kennt meine Forderung an den Philosophen, sich *jenseits* von Gut und Böse zu stellen – die Illusion des moralischen Urteils *unter* sich zu haben. Diese Forderung folgt aus einer Einsicht, die von mir zum ersten Mal formuliert worden ist: *daß es keine moralischen Tatsachen gibt* [...] so daß ‚Wahrheit‘ auf solcher Stufe lauter Dinge bezeichnet, die wir heute ‚Einbildungen‘ nennen.⁵⁰

Den verschiedenen nietzscheanischen Konzeptionen ist die These gemein, dass praktische Fragen rational nicht entscheidbar sind, da diese „nichts mit Wahrheit oder Richtigkeit und deshalb auch nichts mit praktischer Vernunft zu tun“ haben⁵¹. Sie findet unter anderem Ausdruck im sog. Münchhausen-Trilemma⁵². Kennzeichnend für die nietzscheanische Grundposition ist die negative Richtigkeitsthese:

sie“, NIETZSCHE, FRIEDRICH WILHELM, *Jenseits von Gut und Böse*, Vorspiel einer Philosophie der Zukunft, in: K. Schlechta (Hg.), *Friedrich Nietzsche, Werke in drei Bänden*, Bd. 2, München 1955, S. 576.

50 NIETZSCHE, *Götzen-Dämmerung*, S. 979. Vgl. auch NIETZSCHE, *Jenseits von Gut und Böse*.

51 ALEXY, *Eine diskurstheoretische Konzeption der praktischen Vernunft*, S. 11. Weinberger lehnt als Nonkognitivist den Begriff der praktischen Vernunft grundsätzlich ab, insofern darunter das Fragen danach verstanden wird, „ob es immanente, in der Vernunft verankerte Prinzipien des richtigen Sollens und Wertens gibt, bzw. ob es Vernunftmethoden für das Auffinden des moralisch Richtigen und objektiv gültiger Werte gibt“, WEINBERGER, OTA, *Der Streit um die praktische Vernunft, Gegen Scheinargumente in der praktischen Philosophie*, in: R. Alexy/R. Dreier (Hg.), *Rechtssystem und praktische Vernunft, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 51*, Stuttgart 1993, S. 30. Die einzige Möglichkeit einer Begriffsverwendung erscheint ihm unter der „Frage, ob es eine spezifische Logik des praktischen (d.h. handlungsbezogenen) Denkens gibt“, jedoch sollte in diesem Falle besser vom „praktischen Verstand“ als „Kapazität des rationalen Operierens“ gesprochen werden, ebd.

52 Vgl. ALBERT, HANS, *Traktat über kritische Vernunft*, 5. Aufl. Tübingen 1991, S. 13 ff.; ALBERT, HANS, *Münchhausen oder der Zauber der Reflexion*, in: H. Albert, *Die Wissenschaft und die Fehlbarkeit der Vernunft*, Tübingen 1982. Der Ursprung der Bezeichnung findet sich bei Nietzsche. Dieser bezeichnet Kants Idee der Freiheit als einen Versuch, „mit einer mehr als Münchhausenschen Verwegenheit, sich selbst aus dem Sumpf des Nichts an den Haaren ins Dasein zu ziehn“, NIETZSCHE, *Jenseits von Gut und Böse*, S. 584. Hierzu ausführlich siehe S. 166 ff.

R_n: Keine Handlung als solche kann als „richtig“ bezeichnet werden, da es keine Wahrheit, Richtigkeit und/oder objektive Gültigkeit im Bereich des Praktischen gibt⁵³.

Praktische Vernunft und Erkenntnis sind damit nicht möglich. Der Verzicht auf einen Maßstab vernünftigen Handelns bedeutet, dass keine Handlung als richtig geboten oder verboten und somit jede Handlung grundsätzlich erlaubt ist⁵⁴. Das Handeln muss daher auf andere Weise bestimmt werden. Nietzsche selbst stellt ins Zentrum seiner Philosophie daher nicht die Ideen der Wahrheit oder der Vernunft, sondern den „Willen zur Macht“⁵⁵ und spricht davon, den „Instinkten“ zu gehorchen⁵⁶. Andere Konzeptionen stellen auf die Leidenschaften und Gefühle ab, den bloßen

53 Dies entspricht der metaethischen Grundthese des Nonkognitivismus. Vgl. HUME, A Treatise of Human Nature, S. 295: „Reason is the discovery of truth or falsehood. Truth or falsehood consists in an agreement or disagreement either of the *real* relations of ideas, or to *real* existence and matter of facts [...] actions, are not susceptible of any such agreement or disagreement [...] 'Tis impossible, therefore, they can be pronounc'd either true or false, and be either contrary or conformable to reason”.

54 „Denn ein Sollen gibt es nicht mehr; die Moral, insofern sie ein Sollen war, ist ja durch unsere Betrachtungsweise ebenso vernichtet wie die Religion. Die Erkenntnis kann als Motive nur Lust und Unlust, Nutzen und Schaden bestehen lassen“, NIETZSCHE, FRIEDRICH WILHELM, Menschliches, Allzumenschliches, in: K. Schlechta (Hg.), Friedrich Nietzsche, Werke in drei Bänden, Bd. 1, München 1954, S. 472. Vgl. TSCHENTSCHER, Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit, S. 144: „Ihr verbindendes Element liegt in der Ablehnung der Gerechtigkeit als Kategorie des Sollens“.

55 „Die eigentlichen Philosophen aber sind Befehlende und Gesetzgeber: sie sagen ‚so soll es sein!‘, sie bestimmen erst das Wohin? und Wozu? des Menschen und verfügen dabei über die Vorarbeit aller philosophischen Arbeiter, aller Überwältiger der Vergangenheit – sie greifen mit schöpferischer Hand nach der Zukunft, und alles, was ist und war, wird ihnen dabei zum Mittel, zum Werkzeug, zum Hammer. Ihr ‚Erkennen‘ ist Schaffen, ihr Schaffen ist eine Gesetzgebung, ihr Wille zur Wahrheit ist – Wille zur Macht.“, NIETZSCHE, Jenseits von Gut und Böse, S. 676 f. – Hervorhebungen ausgelassen.

56 In der Entscheidung zwischen „Instinkt und Vernunft“ sieht Nietzsche das „alte moralische Problem“, die Frage, ob nicht „in Hinsicht auf Wertschätzung der Dinge Instinkt mehr Autorität verdiene als Vernünftigkeit, welche nach Gründen, nach einem ‚Warum?‘, also nach Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit geschätzt und gehandelt wissen will“, NIETZSCHE, Jenseits von Gut und Böse, S. 648 f. Während sich die „widernatürliche Moral, das heißt fast jede Moral, die bisher gelehrt, verehrt und gepredigt worden ist, [...] gegen die Instinkte des Lebens“ richte, werde „jede gesunde Moral [...] von einem Instinkt des Lebens beherrscht“, NIETZSCHE, Götzen-Dämmerung, S. 967 f. Die Vernunft sei dabei „nur ein Werkzeug“, man müsse „den Instinkten folgen, aber die Vernunft überreden,

Willen oder willkürliche Entscheidungen aufgrund eines beliebigen Interesses⁵⁷. Da eine Begründung der Richtigkeit nicht möglich ist, kann auf jedwede Rechtfertigung des Handelns verzichtet werden. Erfolgt diese doch, erblicken nietzscheanische Konzeptionen darin überwiegend eine Art strategisches Handeln mit dem Ziel psychologischer Beeinflussung⁵⁸.

Theorien der nietzscheanischen Grundposition verfügen damit gerade nicht über eine Konzeption praktischer Vernunft im eigentlichen Sinne. Ihre Einbeziehung in die Systematisierung ist jedoch sinnvoll: Sie ermöglicht die Einordnung aller denkbaren Positionen innerhalb der praktischen Philosophie. Auch die von ihnen vertretene Richtigkeitsthese und die daraus folgende negative Existenzthese kann – in einem weit verstandenen Sinne – als ein Begriff der praktischen Vernunft verstanden werden. Vor allem aber sind die von diesen Theorien im Rahmen der gemeinsamen Gegenthese vorgebrachten Einwände gegen die eigentlichen Konzeptionen der praktischen Vernunft als Argumente ernst zu nehmen⁵⁹.

Innerhalb der modernen Rechtstheorie sind Alf Ross und Hans Kelsen bedeutende Skeptiker. Für Ross ist „der sogenannte Begriff einer praktischen Erkenntnis [...] kein echter Begriff“⁶⁰. Unabhängig davon, ob es darum ginge „einen Wert, einen Pflichtimperativ, das Gute, eine Norm, das Richtige zu erkennen: in allen Fällen ist der Gedanke der, dass eine unmittelbare Forderung oder Aufforderung an den Willen (ein unmittelbarer Bestimmungsgrund für den Willen) in dieser Erkenntnis liegt“⁶¹. Daher

ihnen dabei mit guten Gründen nachzuhelfen“, NIETZSCHE, *Jenseits von Gut und Böse*, S. 649.

Dieser Ansatzpunkt in der Philosophie Nietzsches ist von besonderem Interesse. Er zeigt, dass sich Nietzsches Kritik keinesfalls in der Vernunft- oder auch Richtigkeitskepsis erschöpft. Neben dieser steht vielmehr gleichberechtigt die Frage „Warum soll ich moralisch sein?“. Dabei geht es Nietzsche im Kern wohl weder um die Bedeutung eines Sollens bzw. praktischer Richtigkeit, noch um die Frage nach der Geltung moralischer Vorschriften, sondern vielmehr um ein fehlendes Interesse am moralischen Handeln überhaupt, vgl. SCHÖNECKER, DIETER, *Kant: Grundlegung III, Die Deduktion des kategorischen Imperativs*, 2. Aufl. Freiburg/München 2016, S. 74 ff.

57 Vgl. HUME, *A Treatise of Human Nature*, S. 266: „Reason is, and ought only to be the slave of the passions“.

58 Zum Emotivismus vgl. ALEXY, *Theorie der juristischen Argumentation*, S. 60 ff.

59 Ihre Kritik findet sich u.a. wieder in den Problemen, denen sich diese stellen müssen, etwa im Problem der Relativität der Erkenntnis (siehe S. 204 ff, 211 ff., 218 ff.) und der Notwendigkeit von Entscheidungen (siehe S. 198 ff., 218 ff.).

60 ROSS, ALF, *Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis, Zugleich Prolegomena zu einer Kritik der Rechtswissenschaft*, Leipzig/Kopenhagen 1933, S. 19.

61 ROSS, *Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis*, S. 19.

„bedeutet die sogenannte praktische Erkenntnis, eine Erkenntnis, die zugleich ein Wille ist“⁶². Dies aber sei „in sich widerspruchsvoll“⁶³. Damit kommt Ross zu dem Schluss, „dass die Urteile der sogenannten praktischen Erkenntnis in Wahrheit keine echten Urteile sind; d.h. Aussagen, die ein Wissen ausdrücken; sondern urteilsmäßig camouflierte Ausdrücke emotionaler Erlebnisse“⁶⁴.

Kelsen wendet sich in gleicher Weise gegen die Idee, dass „Normen der Vernunft immanent sind oder, was auf dasselbe hinausläuft, daß Vernunft als normsetzende Autorität, als Gesetzgeber, den Menschen das richtige, das ist gerechte Verhalten vorschreibt“⁶⁵. Auch er spricht von einem „in sich widerspruchsvolle[n] Begriff der praktischen Vernunft“, welcher „eine erkennende und zugleich wollende Vernunft“ beschreibe⁶⁶. Vernunft bezeichne aber allein die „Erkenntnisfunktion des Menschen“⁶⁷, während Normsetzung eine „Funktion des Wollens, nicht des Erkennens“⁶⁸ sei: „Mit der Setzung einer Norm wird nicht ein schon gegebener Gegenstand erkannt, so wie er ist, sondern etwas gefordert, das sein soll“⁶⁹. Bei der praktischen Vernunft handle es sich daher um einen „logisch unhaltbaren Begriff“⁷⁰. Ihre Idee ist nach Kelsen „theologisch-religiösen Ursprungs“⁷¹. Als „Fähigkeit, das Gute vom Bösen zu unterscheiden“ gehe sie „auf den Mythos vom Baum der Erkenntnis“ zurück⁷².

62 Ross, Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis, S. 20.

63 Ross, Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis, S. 19.

64 Ross, Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis, S. 20.

65 KELSEN, HANS, Das Problem der Gerechtigkeit, in: H. Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. Wien 1960, S. 415.

66 KELSEN, Das Problem der Gerechtigkeit, S. 415; vgl. bereits Ross, Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis, S. 19.

67 KELSEN, Das Problem der Gerechtigkeit, S. 415.

68 KELSEN, Das Problem der Gerechtigkeit, S. 415.

69 KELSEN, Das Problem der Gerechtigkeit, S. 415.

70 KELSEN, Das Problem der Gerechtigkeit, S. 419.

71 KELSEN, Das Problem der Gerechtigkeit, S. 415. Vgl. auch KELSEN, HANS, Diskussion: „Das Problem der Participatio“, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht 13 (1964), S. 121: „der Begriff der praktischen Vernunft ist ein rein theologischer Begriff [...] wenn man vom Menschen praktische Vernunft aussagt, spricht man vom Menschen als dem Ebenbilde Gottes [...] daß die ganze Kantische Lehre von der praktischen Vernunft theologischer Grundlage ist, ist meiner Ansicht nach von fundamentaler Bedeutung für die Interpretation Kants“.

72 KELSEN, Das Problem der Gerechtigkeit, S. 419. Kelsen führt aus, allein für Gott gelte: „Seine Wissen ist sein Wollen. Seine Vernunft ist eine praktische Vernunft. Es ist diese göttliche Vernunft, die sich der Mensch – im Sündenfall – aneignet“, ebd.